

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 2 (1861)

Artikel: Des Benedictinerstiftes Muri : Grundbesitz, Landbau, Haushalt u. Gesindeordnung von 1027 bis 1596

Autor: Rochholz, E.L.

Kapitel: 2: Inventarium des Klosters vom J. 1596

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Abschnitt.

Inventarium des Klosters vom J. 1596.

Die eidgenössischen Tagsatzungen sind seit dem Jahre 1480 damit beschäftigt, das Gut des Gotteshauses Muri in Inventar bringen zu lassen (Abscheide-Sammlung, Bd. 3, Abth. 1, pg. 87). Als die VI Orte als Schirmvögte des Stiftes den St. Jakobstag 1499 endlich zu diesem Geschäfte anberaumt haben (ibid. pg. 619), weigert sich Muri dessen, weil es dem Gotteshause zu merklichem Schaden gereichen würde, wenn jedes Ort besonders seinen Boten hinschickte. Das will aber den Eidgenossen diesmal nicht gefällig sein und es wird beschlossen, man müsse, weil daselbst kein Urbar vorhanden sei, des Gotteshauses Einkünfte durch die Sendboten aufzeichnen und darnach den VI Orten Rechnung geben lassen (ibid. pg. 658). Die Reformationswirren traten bald darauf ein, Muri überstand sie mit Hülfe der Kantone, blieb aber wiederum bei seiner Missverwaltung. Dies ergiebt sich aus der Abscheide-Sammlung, Bd. 4, Abth. 2, pg. 1131: „An den Abt von Muri wird 1577 in Betreff seiner ungehorsamen liederlichen Mönche ein Schreiben erlassen mit dem Begehren, dass er diesen Brief seinem Convent vorlese.“ — 1586 wird dem Prälaten befohlen, seinen Conventualpriester bei den Klosterfrauen zu Hermetschwil wegen seines ärgerlichen Wandels zu entfernen (ibid. pg. 1132). Ein Jahr vorher war Jakob Meier aus Luzern zum Abt erwählt worden, 1596 endlich wurde derselbe entsetzt. Diesen *Jacobus Meyer Abbas XXXII.* nennen die lateinischen Lobgedichte (*Idea virtutis*), die den vierten Abschnitt in *Murus et Antemurale* ausmachen, einen *Mariophylus*, weil er Mariens ergebenster Verehrer gewesen; nach seiner Entsetzung zu Muri sei er in ein Gebirgskloster in Tirol gegangen: „*montem concendit, ut coelo vicinior esset*“.

Nach dieses Mannes Weggang trafen die Gesandten der regierenden Orte zu einer Tagsatzung in Muri zusammen und nahmen ein Inventar über den Gesammtbesitz des Klosters auf. Die Bereinigung dieses weitläufigen Geschäftes wurde dann den Kantonenregierungen in Abschrift zugestellt. Ein solches Schriftstück fin-

det sich in Zurlauben's handschr. Sammlung *Acta Helvetica, Gallica etc., tom. VI.*, und nimmt hier 47 Folioblätter ein. Darin wird der damalige Gesammtgrundbesitz des Klosters nach viererlei Hofhaltungen: Muri, Bremgarten, Sursee und Thalwil, angesetzt und in eben so vielen Hauptabschnitten der Rechnung behandelt. Im Nachfolgenden wird das Wesentliche daraus mitgetheilt. Die wenigen Wortabkürzungen in den Münznamen sind Pf.: Pfund, β.: Schilling, H.: Heller; im Mafse: malt: Malter, viertl. und vierl.: Viertel und Vierling. Ueber den Werth der in den nachfolgenden Rechnungen genannten Münzsorten weiss ich nichts Besseres anzuführen, als was Mone, Ztschr. 11, 384 bekannt gemacht hat. Im Aargau war im Jahre 1597 der Goldgulden 63 Kreuzer, der Landgulden zu 15 Batzen war ein Pfund, drei Schilling Stäbler (Heller); d. h. 60 damalige Kreuzer waren 276 Pfenn. Stäbler, also $4\frac{9}{15}$ Stäbler 1 Kreuzer. Für die Jahre 1504 bis 1529 hatten die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden — also eben solche Landesregierungen, welche den Landvogt für die Oberen Freienämter zu setzen hatten, eine amtliche Valvation folgender Gold- und Silbermünzen gemacht: der rhein. Goldgulden zu 45 β. (d. i. $2\frac{1}{2}$ Gulden Züricher Münze) jedes Korn oder Gran zu leichten 8 Heller. Eine Krone zu 4 Pf., eine alte zu 42 Plaphart (5 fl. 6 kr.). Ein Dukat zu 4 Pf. 1 β. Ein dicker Plaphart zu 15 β. Ein Rollbatzen zu 17 Angster. Ein Züricher Plaphart, dazu ein Berner, Freiburger, Solothurner und St. Galler zu 8 Angster, ein Basler zu 10 Angster; ein Züricher-Luzerner- und Solothurner-Kreuzer zu 8 Heller; ein Kaiserkreuzer zu 6 Heller. Geschichtsfreund der V Orte 8, 267. Als Durchschnittspreise für das Getreide findet Mone (Ztschr. 13, 45) im 16. Jahrh. den niedern zu 2 fl. 5 kr., den mittleren zu 3 fl. 54 kr., den hohen zu 5 fl. 17 hr. Der Spelz steht im 16. Jahrh. auf 2 fl. 30 kr., der Haber auf 1 fl. 19 kr. Zu Basel kostete im Jahr 1559 laut Domrechnung die Viernzel Korn 2 Pf. 4 β., also das Malter 1 Pf. 2 β. oder in unserem Gelde 2 fl. 5 kr.

Inuentarium: des Gotzhuses Murj Zins, Rënt, gülten, Zechenden vnd alles Inkommens, auch der Widerzinsen vnd jerlicher vssgab.

Vff der tagleistung, jm Gotzhus Murj gehalten, angefangen den ersten tag Augusti Anno 1596. Durch vnser gnedigen Herren vnd Obern der Siben regierenden Orthen der Freyen ämptern in ergöuw, ordenliche Schutz- vnd Schirmherren vermelten Gotzhuses, sind (die unten genannten) Rathsgesandten, (und sind von denselben) erkent vnd verabscheidet worden: all vnd jede desselben

Gotzhuses Zins, Rënt, gülten, Zechenden, Inkomen vnd Zugehörden, mit flyss ordenlich jnventiert vnd beschriben, vnd jedem Orth in gschrift (zugestellt), glych wie ouch (eine Abschrift) dem nüw erwöltten Herren Prelaten Joanni Jodoco zugestellt vnd überantwurtet werden sölle.

Die Herren Gsandten waren mit namen nachuolgende: Von Zürich: Hans Kambli, Seckelmeister vnd des raths. Hans Rudolf Ran, Obman vnd des raths. — Von Lucern: Houptman Ludwig Schürpf, Ritter, des raths. — Von Vri: Peter Gyssler, Ritter, Landaman. Lorenz von Berolingen, Statthalter. — Von Schwytz: Rudolf Reding, Ritter, Landaman vnd Pannerherr. Michael Schryber, Statthalter. — Von Vnderwalden: Marquart im Veld, Landaman ob dem Wald. Wolfgang Lussj, Landaman nid dem Wald. — Von Zug: Martin Schmidt, des raths. — Von Glarus: Heinrich Hösslj, Landschryber. — Sömlisches zu erstatten ist vfferlegt vnd beuolchen, ouch mit Gotteshilf erstattet worden mit namen durch: Volrichen Büntiner, des raths zu Vrj, der Zyt Landvogt jn Freyen ämptern — und Gebharten Hegner, der Zyt Landschrybern gemelter ämptern jn ergöuw.

I. Die Hofhaltung Muri.

A. Des ersten an grund vnd bodenzins jn nachuolgenden flecken vnd dörfern jerlich verfallen vnd in das Gotzhus geliefert werdent:

Althüsern.

an väsen	1	malt.	2	vierl.
kernen	25	mütt	3	vierl.
roggen	12	mütt	1	vierl.
	1	Imi		
haber	6	malt.	1	vierl.
gëlt	4	Pf.	1	β.
an ablös.	pfennigzinsen:	120	Pf.	

gëlt für kleinzéchenden 2 Pf. 19 β.

gëlt ablösiger gült 10 Pf.

Birchi.

an väsen	3	malt.	6	vierl.
kernen	33	mütt	2	Imi
haber	6	malt.	5	vierl.
gëlt	1	Pf.	16	β.
an ablös.	pfennigzinsen:	6	H.	

gëlt ablösiger gült 87 Pf.

Müli am Büel.

an kernen	6	mütt	1	vierl.
roggen	1	vierl.		
gëlt ablösiger	gült	20	Pf.	

Der Hof im Holz:

kernen	1	mütt	3	vierl.
gëlt	1	β.		

Werd.

kernen	1	mütt	3	vierl.
roggen	6	vierl.		
haber	1	vierl.		
gëlt	11	β.		

Dorf Muri.

väsen	28	malt.	2	mütt,
			3	vierl.
gëlt	2	Pf.	5	β.
hüener	1			
haber	7	malt.	1	mütt

kernen	17	mütt, 1	viertl.
roggen	2	mütt	
haber	31	malt.	2 viertl.
pfesser	1	Pf.	
cappunen	4		
hüener	1 $\frac{1}{4}$		
stoffelhanen	31		
tuch	26	Ellen	1 vierl.
gëlt	12	Pf.	1 $\beta.$ 8 H.
gëlt für kleinzechenden	3 Pf.	13 $\beta.$	
	6 H.		
gëlt ablösiger	gült	428 Pf.	2 $\beta.$

Wey.

väsen	1	malt.	2 mütt
kernen	34	mütt,	1 viertl. 1 vierl.
roggen	1	viertl.	
haber	3	malt.	2 viertl.
wachs	3	Pf.	
hüener	1		
gëlt	5 Pf.	4 $\beta.$ 5 H.	
gëlt ablösiger	gült	96 Pf.	10 $\beta.$

Wyle.

väsen	7	viertl.	
kernen	15	mütt,	3 viertl.
haber	1	malt.	3 mütt 2 viertl.
gëlt	1 Pf.	5 $\beta.$ 10 H.	

Hasli.

väsen	1	viertl.	
kernen	13	mütt	3 viertl. 3 vierl.
roggen	3	viertl.	1 vierl.
haber	9	viertl.	
gëlt	1 Pf.	11 $\beta.$	
gëlt für kleinzechenden	2 $\beta.$	6 H.	
gëlt ablösiger	gült	6 Pf.	

Egg.

väsen	6	viertl.	
kernen	23	mütt,	2 viertl. 3 vierl.
	1	Imi.	
roggen	5	viertl.	1 vierl.
haber	6	viertl.	
gëlt	4 Pf.	3 $\beta.$ 3 H.	
gëlt ablösiger	gült	84 Pf.	

Thürmelen.

kernen	6	mütt	2 viertl.
roggen	1	viertl.	
haber	3	malt.	1 mütt

wachs	2	Pf.
hüener	1	
gëlt	4	H.

Butwil.

väsen	3	malt.	2 mütt
			2 viertl. 2 vierl.
kernen	39	mütt	3 viertl. 2 vierl.
haber	1	malt.	3 mütt 2 viertl.
vassmus	3	mütt	
vom acher,			
so er korn treit:	2	viertl.	korn
so er haber hat:	2	viertl.	haber
zur brâch:			nüt
an rossysen	2		
gëlt	4 Pf.	12 $\beta.$ 7 H.	
gëlt für kleinzechenden	2 Pf.	14 $\beta.$	
gëlt ablösiger	gült	50 Pf.	

Langenmatt.

väsen	2	malt.	2 mütt 2 viertl.
kernen	10	mütt	3 viertl.
haber	4	malt.	3 mütt 2 vierl.
hüener	2		
gëlt für kleinzechenden	1 Pf.	14 $\beta.$	
gëlt ablösiger	gült	20 Pf.	

Gëltwil.

väsen	11	malt.	1 mütt 2 viertl.
haber	11	malt.	3 mütt 2 viertl.
gëlt ablösiger	gült	72 Pf.	

Isenbrechtschwil.

korn oder väsen	8	malt.	3 mütt
kernen	1	mütt	2 viertl.
haber	10	malt.	2 mütt
			3 viertl. 2 vierl.
hüener	3		
stoffelhanen	7		
gëlt	5 Pf.	1 $\beta.$ 6 H.	
gëlt ablösiger	gült	45 Pf.	

Winterschwil.

väsen	6	malt.	3 mütt 1 viertl.
kernen	3	mütt	2 viertl.
haber	7	malt.	1 viertl.
wachs	2	vierl.	
gëlt	2 Pf.	15 $\beta.$	
gëlt ablösiger	gült	7 Pf.	10 $\beta.$

Hof Brunwil.

väsen	2	malt.	
-------	---	-------	--

haber 2 malt.

gelt 3 Pf.

Hof Horwen.

haber 3 malt. 1 mütt

gelt 12 Pf. 10 β.

Grüt.

väsen 3 malt. 2 mütt 3 viertl.

haber 3 malt. 2 mütt 3 viertl.

gelt ablösiger gült 10 Pf.

Walleschwil.

kernen 21 mütt 2 viertl.

haber 1 malt. 3 mütt 1 viertl.

gelt 4 Pf. 1 β. 9 H.

gelt ablösiger gült 40 Pf.

Meienberg.

väsen 1 malt. 3 mütt 1 viertl.

1 viertl.

haber 1 malt. 3 mütt 1 viertl.

1 viertl.

gelt 5 β.

gelt ablösiger gült 12 Pf.

Ettischwil.

väsen 1 malt. 3 mütt 3 viertl.

kernen 1 mütt

haber 1 malt. 3 mütt 3 viertl.

gelt 10 β.

Von des Zechendes am Far wegen:

väsen 3 mütt

haber 3 mütt

Rüsteschwil.

väsen 1 malt.

kernen 6 mütt 2 viertl.

gelt ablösiger gült 10 Pf.

Ouw.

haber 1 malt.

gelt ablösiger gült 5 Pf.

Beinwil.

väsen 2 malt. 2 mütt

haber 2 malt. 5 viertl.

gelt 1 Pf.

Wigwil.

väsen 18 malt. 3 mütt 3 viertl.

kernen 2 mütt 2 viertl.

haber 18 malt. 3 mütt 3 viertl.

2 viertl.

gelt 3 Pf. 3 β. 10 H.

gelt ablösiger gült 73 Pf.

Merienhalden vnd Illnouw.

väsen 3 malt. 6 viertl.

haber 3 malt. 6 viertl.

gelt ablösiger gült 44 Pf.

Merischwanden.

gelt ablösiger gült 15 Pf. 10 β.

Isernfisch 30

Aeschenfisch 20

Bentzischwil.

gelt ablösiger gült 10 Pf.

Schongöuw.

kernen 9 mütt 3 viertl.

gelt 4 β. 5 H.

Rüedigkon.

väsen 2 viertl.

kernen 2 viertl.

gelt 4 β.

Dennwil.

gelt 1 Pf. 3 β. 11 H.

Boswil.

kernen 107 mütt 1 viertl. 3 viertl.

haber 21 malt. 2 mütt 1 viertl.

1 viertl.

vassmus 4 mütt 3 viertl. 2 viertl.

wachs 2 Pf.

an krepssen 200

hüener 6 $\frac{1}{4}$

stoffelhanen 4

eyer 40

an gelt 46 Pf. 10 β. 9 H.

von zwei stucken

wann sie korn tragen: 1 mütt väsen

wann sie haber: 1 mütt haber

zur bräch: nüt.

Von des Kellerhofs zugehörigen
güetern jerlichen für den Zechen-
den:

an kernen 11 mütt

an haber 6 malt.

an ablösigen geltzinsen 219 Pf. 18 β.

Hinderbüel.

kernen 3 viertl. 1 Bissling = vierling
haber 1 viertl.
gelt 2 β. 6 H.
gelt ablösiger gelt 5 Pf.

Kalchern.

kernen 1 mütt
gelt 7 β. 10 H.
von einem acher,
so er korn treit: 2 viertl. väsen
so er haber hat: 2 viertl. haber
zur bräch: nüt

Wyssenbach.

kernen 8 mütt, minder 1 Imi
haber 3 mütt 4 viertl.
hüener 1
gelt 7 β. 3 H.

Hof Büelisacher.

an ablösiger gelt 40 Pf.

Niesenberg.

kernen 2 viertl.
gelt 12 β. 2 H.

Dachelissen.

an ablösiger gelt 10 Pf.

Bünzen.

väsen 3 mütt 3 viertl.
kernen 89 mütt 1 viertl. 1 vierl.
haber 21 malt. 2 mütt 2 vierl.
gänse 1
eyer 51
Rossysen 1
gelt 7 Pf.
mostzéchenden 12 β. 6 H.
gelt ablösiger gelt 21 Pf.

Des Wagenmans oder Baldeg-
ger gelt genannt im ampt Murj
er treit jerlichen

kernen 5 mütt 1 viertl. 1 jmi

gelt 9 Pf. 18 β. 12 H.

Von friedschätzigen güetern, so
man den Zigerzins nempt:
an gelt 2 Pf. 13 β. 1 H.

Futterhaber in etlichen Dörfern:
denselben nement, wie von alter-
hér gebrückt, die Conuentherren
zu jren handen in gmein.

Summa

dieser bodenzinsen vnd ablösigen
gülten, so jerlich in das Gotzhus
geliefert werden:

väsen 105 malt. 2 mütt 2 viertl.
2 vierl. 1 jmi

kernen 522 mütt 3 viertl. 2 jmi
roggen 18 mütt 3 viertl. 1 vierl.
1 jmi

haber 187 malt. 1 viertl.

vassmus 7 mütt 4 viertl.

Von etlichen stucken, wann sie
korn tragen desselben jars

2 mütt väsen

wann soliche haber: 2 mütt haber
zur bräch: nüt

an pfesser 1 Pf.

an wachs 7 Pf.

Rossysen 3

Tuch 26 ellen 1 vierl.

an kréppsen 200

an äschenfischen 20

an Ifserfischen 30

stoffelhanen 42

an cappunen 4

hüener 16

gänsse 1

eyer 91

an gelt 139 Pf. 6 β. 9 $\frac{1}{4}$ H.

gelt für klein-

zéchenden 11 Pf. 15 β. 6 H.

gelt ablösiger gülten 1561 Pf. 10 β.

**B. Der Hofhaltung Murj Innëmen an Zéchenden, des 1596
Jars verlichen, so jnn das Gotzhus gfüert vnd geliefert werdent.**

Boswil.

kernen 253 mütt
haber 115 malt.
vassmus 9 mütt

Bünzen.

kernen 153 mütt
haber 77 malt
vassmus 4 mütt 2 viertl.

	Büelisacher.
kernen	24 mütt
haber	12 malt.
	Bäsenbüren.
kernen	56 mütt
haber	28 malt.
vassmus	6 mütt
	Rottenschwil.
kernen	50 mütt
haber	25 malt.
an gëlt für kleinzechenden	40 Pf.
Zechenden im thal, als namlich Ari-	
stouw, Althüsern vnd Birchj.	
väsen	87 malt.
haber	44 malt.
vassmus	16 mütt
	Zechenden im Moos.
väsen	8 malt.
	Dorf Murj.
väsen	76 malt. 2 mütt
haber	38 malt. 2 mütt
vassmus	8 mütt
	Butwil.
väsen	52 malt. 2 mütt
haber	26 malt. 2 mütt
vassmus	1 mütt 3 viertl.
	We y.
väsen	22 malt. 2 mütt
haber	11 malt. 2 mütt
vassmus	3 viertl.
	Langenmatt.
korn	10 malt.
haber	5 malt.
vassmus	2 viertl.
	Géltwil.
korn	20 malt. 2 mütt
haber	10 malt. 2 mütt

C. Dargegen thut das jerlich vssgeben:

Erstlich im Gotzhus gwönlisch acht Conuentherren erhalten werden, deren jedem gibt man vsserhalb dem herrentisch jerlichen
kernen 26 mütt
haber 4 malt.
gelt 20 Pf.
wyn 7 soum vber tisch für alle malzyten des jars.

	Walleschwil.
väsen	12 malt. 2 mütt
haber	6 malt. 2 mütt
	Wyle, Haslj vnd Egg
ertreit jerlich zéchend vber die	30
malter, den nimpt des Gotzhus	
Aman zu Murj für sin belonung.	
Summa aller dieser zéchenden, so	
jerlich in das gotzhus geliefert	
werden:	
an korn oder väsen 289 malt. 2 mütt	
kernen 536 mütt	
haber 401 malt. 2 mütt	
vassmus 46 mütt 2 viertl.	
an gëlt 40 Pf.	
ön den zéchenden zu Wyle, Hasly	
vnd Egg, den des Gotzhus Aman	
für sin jarbelonung jnnimpt.	
Wie thü'r oder hoch och jeder zé-	
chenden verlichen wirt, was je-	
dies stuck zu erschatz vnd wyn-	
kauf gibt: 10 Lucerner angster.	
In dissemm 1596 jar habent die	
zéchenden, wie an andern orthen,	
meer dann die verloffnen jar golten;	
nützt destweniger, wil die Inven-	
tirung jn dissemm jar beschéchen, also	
verzeichnet, sonst andere jar et-	
wan nit so thü'r verlichen worden.	
Des Gotzhus selbsbuw zu gemei-	
nen jaren vngeuar ertreit:	
väsen 300 malt.	
roggen 150 malt.	
haber 70 malt.	

dem Prioramt, an gelt 20 Pf.
dem Custorampt „ 16 Pf.
Summa, was den Conuentherren vs-
serhalb dem Herrentisch gehört:
an kernen 208 mütt
haber 32 malt.
an gelt 196 Pf.
an wyn 56 soum

Vssgaben zu der Pfarherren Corpus.

in Murj.

väsen	7 malt.
kernen	20 mütt
haber	7 malt.
vassmus	2 mütt
wyn	7 soum
vnschlitt	7 Pf.
holz	7 claffter
	in Boswil.
kernen	40 mütt
haber	10 malt.
wyn	8 soum
	zu Bünzen.
kernen	36 mütt
haber	15 malt.

In dem Gotzhus wirt zu gemeinen jaren verbrückt:

an kernen vnd roggen	1200 mütt
an haber	300 malter
vassmus	70 mütt

Des Gotzhuses Balbierer oder Scherer hat:

an kernen	5 mütt.
-----------	---------

Gemeiner Diensten jarbelonung thut:
an gëlt 1000 Pf.

Summarum alles vorständen vssgëbens im Gotzhus zusammen thut:

väsen	7 malt.
kernen	1509 mütt
haber	364 malt.
vassmus	72 mütt
wyn	71 soum
vnschlitt	7 Pf.
holz	7 claffter
gëlt	1196 Pf.

Was aber gemeine hantwérchs oder buwlüt antrifft, verbrückt sich des jars etwan meer vnd minder dann das ander, darumb sollichem dehein eigentlichen namen ze schöpfen oder gëben ist.

Dessglischen was des Gotzhus gemeine Vssgab ist in der kuchj oder sonst verbrückt wirt, demselben hierinnen glichfalls och kein namen gëben wérden kann.

Also nach abzug Innémen vnd Vssgëbens, plibt im Gotzhus noch lüter beuor:

väsen 688 malt. 3 viertl. 1 jmi
kernen ist hinder 450 mütt 7 jmi;
wérden sich an nachuolgenden
jnkommen abschweinen (d. h.
mindern in der Rechnung oder
in der Einlagerung).

roggen 168 mütt 3 viertl. 1 vierl. 1 jmi
haber 294 malt. 2 mütt 1 viertl.
vassmus ist hinder 17 mütt 3 viertl.,
wirt sich am andern nachuol-
genden Innkommen schweinen.

wachs 7 Pf.

Rossysen 3

Tuch 26 ellen 1 vierl.

an kréppsen 200

an Iserfischen 30

an Aeschenfischen 20

Stoffelhanen 42

Cappunen 4

Hüener 16

pfëffer 1 Pf.

Gëss 1

eyer 91

gëlt 556 Pf. 12 β. 4 H.

Vorräthe. An früchten ist bar vff den Schüttinen vnd kellern jm Gotzhus funden worden anno 1596

väsen 80 malt.

haber 60 malt.

wyn 20 soum

An alten bodenzinsen vnd sonst ist vſſtan funden worden:

väsen 18 malt.

kernen 110 mütt

roggen 5 mütt

haber 110 malt.

gëlt 1760 Pf.

Darin dann zogen vnd gerechnet,
was Aman Widerker zu Murj bi dem
koufschilling des hüses vnd güetern
noch schuldig verpliben, vnd zu
jarzialungen verfällt.

An alten Zechenden ist uſſtändig
fundene worden:

kernen 7 mütt
vassmus 4 mütt

In des Gottshuses Sennerej wördent zu gemeinen jaren erhalten 50 melchküe vnd in die 30 stuck jungvich, Stier vnd zitrinder, darus das Gotzhus mit fleisch, anken vnd kess erhalten vnd verséchen wirt.

Zu des Gotzh. eignen ackerbuw wördent erhalten zwen Rinderzüg, an jedem 8 Rinder, vnd zwen Rosszüg, an jedem 6 Ross, alle notwendigkeiten des Gotzh. damit ze

fueren, darzu zwo oder drei hücke.

Im Markstal stand gwönlisch fünf oder sechs rütpfert.

Item das Gotzh. hat 5 weyer klein vnd gross.

Zu Esch im Ampt Hitzkilch daselbst hat d. Gotzh. vngewar acht jucharten rüben sampt zugehörigem mattland oder wieswachs, auch hus, hofstatt vnd Trotten. Die jerliche winnung wird in das Gotzh. gefüert.

II. Die Hofhaltung Bremgarten.

A. Innemen an jerlichen Zinsen zu:

Basenbüren, Hermetschwil,
Hof Rüti, Eggenwil, Walteschwil vnd Walthüsern.

väsen 1 malt. 7 viertl. 1 jmi
kernen 108 mütt 3 viertl. 2 jmi
haber 8 malt. 3 viertl. 1 vierl.
roggen 11 mütt 1 viertl. 1 vierl.
häener 8
an gelt ewiger vnd ablösiger gült:
107 Pf. 5 β. 7 H.

Wolen.

väsen 1 malt. 11 viertl.
kernen 71 mütt 4 viertl.
haber 13 malt. 3 viertl.
roggen 29 mütt 3 viertl. 3 vierl.
vassmus 14 mütt
hüener 28 $\frac{1}{4}$
eyer 240
rossysen 1 $\frac{3}{4}$
an gelt ewiger vnd
ablösiger gült 20 Pf. 3 β. 8 H.

Gösslikon, Büttikon, Villmergen, Hünbrunnen, Hégklingen vnd Tintigkon.

kernen 3 viertl.
roggen 1 mütt
haber 1 mütt
ewiger vnd
ablösiger gült: 45 Pf. 1 β.

Bremgarten, Lungkofen, Jona,
Arni, Lieli, Bärken, Zwillikon,
Hedingen, Ferenbach,
Wolssen, Dussen vnd Mellingen.

väsen 6 malt.
kernen 53 mütt 1 viertl.
haber 8 malt.
pfesser 1 Pf.
wachs 1 Pf.
gelt ewiger vnd
ablösiger gült: 130 Pf. 18 β. 6 H.

Von des Gotzh. Müli in der
Statt Bremgarten:

kernen 78 mütt, thut wuchentlich
jeder durchs jar 6 viertl.

Summa aller jerlichen Zinsen:

väsen 9 malt. 2 viertl. 1 jmi
kernen 312 mütt 3 viertl. 2 jmi
haber 29 malt. 10 viertl. 1 vierl.
roggen 42 mütt 4 vierl.
vassmus 14 mütt
wachs 1 Pf.
pfesser 1 Pf.
hüener 35 $\frac{3}{4}$
eyer 240
rossysen 1 $\frac{3}{4}$
an gelt ewiger vnd
ablösiger gült: 303 Pf. 8 β. 8. H.

B. Innēmen an Zechenden:

Wolen.	
väsen	108 malt.
haber	55 mält.
Villmergen.	
kernen	251 mütt
haber	22 malt.
vassmus	18 mütt
Gérstenzéchent zu Villmergen.	
gérsten	4 mütt
Tintigkon.	
kerneu	126 mütt
haber	12 malt.
vassmus	10 mütt 2 viertl.
Hilfikon.	
kernen	55 mütt
haber	6 malt.
vassmus	3 mütt
Anglikon.	
kernen	65 mütt
haber	4 malt.
vassmus	6 mütt
gëlt für den höuwzéchenden 32 Pf.	
Büttikon.	
kerneu	61 mütt
haber	4 malt.
vassmus	1 mütt 2 viertl.
für den höuwzéchend 34 Pf.	
Hénbrunnen.	
kernen	26 mütt
Künten vnd Sulz.	
kernen	74 mütt 2 viertl.
haber	37 malt. 2 mütt
Niderlungkofen.	
kernen	47 mütt
haber	23 malt. 2 mütt
für den höuwzéchend 52 Pf.	

C. Dargëgen thut des Gotzh. Hof jerlich vssgëben und wiederzins:

Pfarherren zu Lungkofen.	
kernen	42 mütt
haber	6 malt.
gëlt	2 Pf.
wyn	2 soum

Glättliszéchenden zu Lungkofen.

kernen	13 mütt
Rüttizéchent zu Walteschwil.	
kernen	13 mütt

Eggewil.

Denselbig zéchenden allen, vorbehalten den wyn, nimpt ein Amptman zu Bremgarten an sîn belonung vnd schweinerung der früchten vnd muss den Pfarrherren dasselbst vmb sîn jerlich Corpus ussrichten.

Ebni-Zéchenden vsserhalb Bremgarten.

Denselbigen nimpt auch ein Amptman dasselbst an sîn belonung vnd jarbesoldung.

Summa aller Zéchenden:

väsen	108 malt.
kernen	731 mütt 2 viertl.
haber	164 malt.
vassmus	43 mütt
gëlt	118 Pf.

Summarum alles Innēmens jerlicher Bodenzinsen, gülten vnd zéchenden des Gotzh. Hofes Bremgarten zesamen.

väsen	117 malt. 2 viertl. 1 jmi
kernen	1044 mütt 2 vierl. 2 jmi
haber	193 malt. 3 mütt 1 vierl.
roggen	42 mütt 4 vierl.
vassmus	57 mütt
wachs	1 Pf.
pfëffer	1 Pf.
hüener	35 $\frac{3}{4}$
eyer	240
rossysen	1 $\frac{3}{4}$
gëlt	421 Pf. 8 β. 8 H.

Pfarherren zu Wolen.

kernen	26 mütt
haber	6 malt.
vassmus	3 mütt
wyn	6 soum

**Dem Capplanen von vnser L. Frouwen
pfrund zu Villmergen.**

kernen	33	mütt
haber	10	malt.
vassmus	3	mütt
wyn	6	soum

Pfarherren zu Eggewil.

kernen	30	mütt
haber	10	malt.
vassmus	4	mütt

Das alles zalt, wie vorstat, der Amptman zu Bremgarten voruss vnd ab vss dem zechenden daselbst, das veberig reicht jm an sin belonung vnd schweinerung der früchten. —

An wyn 4 soum zalt das Gotzhus.

Gotzhus Hermatschwil.

kernen	28	mütt
gelt	40	Pf.
von vnd ab der Mülj zu Bremgar-		
ten in der Statt.		

Spitalpfrund zu Bremgarten.

kernen	2	mütt
haber	1	nalt.
von wegen des Glättliszechenden		
zu Lungkofen.		

Herr Schultheis Mutschli's séligen erben zu Bremgarten von eines zinstüsches wegen zu Bäsenbüren, dem Gotzhüs jetzund zugehörig:

kernen 7 mütt 2 viertl.

Herrn Stattschriber Meienberg da-
selbst

gelt 6 Pf. für 2 rynisch Gulden in
gold.

Der Helferei-pfrund zu Bremgarten
gelt 6 Pf.

Den ledigen pfründen daselbst
an gelt 2 Pf.

Der kilchen zu Lungkofen
an gelt 4 Pf.

Der Capplaneipfrund daselbst
kernen 3 viertl.

Summarum alles jerlichen vssgebens vnd widerzinsen des Hofes zu
Bremgarten.

kernen 139 mütt 1 viertl.

haber	23	malt.
vassmuss	10	mütt
wyn	18	soum
gelt	60	Pf.

Also nach abzug des vssgebens-
plibt dem Gotzh. noch vorständ
vnd veberig dem Amptman zu
verrechnen:

väsen	117	malt. 2 viertl. 1 jmi
kernen	904	mütt 4 viertl. 2 jmi
haber	170	malt. 3 mütt 1 vierl.
roggen	42	mütt 4 vierl.
vassmus	47	mütt
wachs	1	Pf.
pfesser	1	Pf.
hüener vnd eyer,		
		plibent dem Amptman
rossysen	1 $\frac{3}{4}$	
gelt	361	Pf. 8 β. 8 H.

Der Amptman zu Bremgarten ist by
gethaner rechnung vff Bartholo-
mej, ao. 1596 gaben, dem Gotzh.
an alter restanz lüter schuldig
plieben wie volgt:

korn oder väse n	9	malt. 3 mütt
kernen	269	mütt 3 viertl. 1 jmi
haber	69	malt. 11 viertl.
	2	vierl. 1 jmi.
roggen	62	mütt 3 viertl. 1 vierl.
	1	jmi
vassmus	11	mütt 2 viertl. 1 vierl.
pfesser	1	Pf.

wyn: in dem hofkeller ist
nützit vorhanden funden worden.

gelt 323 Pf. 11 β. 6 H.

An silbergeschrir ist vorhanden, in
dissern Hof gehört

10 march 15 loth.

Hernach volgt, was für güeter
zu des Gotzh. Hofe zu Bremgarten
gehören vnd durch den Amptman
daselbst verwalten werdent.

Bremgarten. Item ein Gut, zu
Bibenloss genant, ist 3 Jucharten
rēben sampt der matten vnd Schü'r
vnden daran, buwt ein Amptman
vmb den halben theil wyn. Item
ein Schü'r vor der Statt vnd
ein hanfpündten, lit in der Ouw.

Oberlungkofen. Vlj Hagenbuch buwt vmb halben wyn fünfthalb Jucharten räben, darzu gehört Hüs, Hofstatt, Trotten vnd etliche güeter.

Niederlungkofen. Michel Eichholzer buwt vmb halben wyn 4 jucharten räben, darzu gehört Hüs, Hofstatt vnd etliche güeter.

Zuffikon. Vnderuogt hans wétlich buwt vmb halben wyn zwo Jucharten räben, sampt etlichen güe-

tern darzu gehörig. Jacob wétlich, sin Bruder, buwt vmb halben wyn zwo Jucharten räben, darzu gehört Hüs, Hofstatt vnd etliche güeter. Stoffel Carli buwt vmb halben wyn 6 Juchart räben, darzu gehört Hüs, Hofstatt vnd etliche güeter. Hans Carli buwt vmb halben wyn 6 Juchart räben (u. s. f.). Item ein Trotten gehört zu vorgemelten räben in gemein.

III. Die Hofhaltung Sursee.

(Auszug.)

Zehnten erhebt das Kloster zu Eggerswil, Notwil, Huwbréchtingen, In der Rot, Tannenfels, Irflikon, Nüwenkilch, und zwar nach Surseergemäss gerechnet (das an jedem Malter um 3 Viertel über das Luzerner Hofgemäss betrug):

an väsen 188 malt. 1 viertl.
haber 188 malt. 1 viertl.

An Zehnten gleichfalls zu Rott, Sigerswil, Dogelwil, Kottwil, Kaltbach, Hiltpréchtingen, Grosszehnten zu Sursee:

väsen 162 malt.
haber 162 malt.

An Klein- oder Heuzehnten zu Nüwenkilch, Eggerswil, Notwil, Dannenfels, Irflikon, In der Rot, Doggelwil, Sigerswil, Kottwil, Hiltpréchtingen, Rott, Huwbréchtingen, Kaltbach, Sursee:

in gëlt 258 Pf.

Summa: väsen 350 malt. 1 viertl.
haber 350 malt. 1 viertl.
gëlt 258 Pf.

Der Widemzins, erhoben zu Komlen, Tann, Sursee, Doggelswil, Sigerswil, Kottwil, Ey, betrug:

väsen	2 mütt
kernen	11 mütt 2 viertl.
haber	1 malt. 6 viertl.
gëlt	8 Pf. 3 β. 6 H.

Ausgeben davon hat das Kloster an die Pfarrstellen und Pfründen in Sursee, Russwil, Neuenkirch, an Amtmann und Stadtschreiber zu Sursee:

väsen	52 malt. 1 mütt 2 viertl.
haber	52 malt. 2 viertl.
vassmus	4 mütt

Sodanne ist der Amptman in Sursee nach lütterer rechnung, den 16. Augusti 1596 mit jme gethan, schuldig pliben dem Gotzhus:

gelt 1319 Pf. 6 β. 6 H.

Güter, zu des Gotsh. Hof zu Sursee gehörend, sind: ein Mattli sampt Schü'r vsserhalb der Statt am Spitzenbüel. Ein Boumgärtli, obgenannter Schü'r gegenüber; ein holz zu Sigerswil, 6 Jucharten. An silbergschir ist vorhanden 7 march 12 loth an einem Dotzet oder Insatz-bécher.

IV. Die Hofhaltung Thalwil.
(Auszug.)

An jährlichen Bodenzinsen zu Thalwil „und daselbst vmb“:

kernen	28 mütt
haber	2 viertl. 1 jmi
gëlt	5 Pf. 2 β. 7 H.
wyn	4 eimer

An ablösiger Gült in der Stadt Zürich u. zu Thalwil, beides nach Luzerner Währung gerechnet:

24 Pf. 10 β.

Das Gotzh. hat zu Dallwyl vnd Meylen am Zürichsee an beiden orthen vngeuar 36 Jucharten rëben sampt zugehörigen acher u. matten.

Die Erträgnisse sämmtlicher genannter Güter fallen dem Hofamtmann zu Thalwil als Besoldung, und den Lehens- und Bauleuten als Weiuutzung und Lohn zu.

Nach Abzug aller Besoldungen, Zinsen und Ausgaben blieb dem Kloster als jährliches Einkommen von seinen vier Hofstätten Muri, Sursee, Bremgarten und Thalwil erstlich an baarem Gelde:

1210 Pf. 10 β. 11 H.

u. sodann an Körnerfrüchten:
an väsen 1101 malt. 3 mütt 4 viertl.
2 Imi

kernen	454 mütt 3 viertl. 3 jmi
roggen	211 mütt 2 jmi
haber	591 malt. 2 mütt 2 vierl.
vassmus	29 mütt 2 viertl.

Hiebei ist nicht mit eingerechnet, was von vorräthiger Frucht damals auf den Kornschütten der Klosterhöfe lag, aber auch nicht, was einzelne Ackerstücke an Korn oder Haber jährlich zu zinsen hatten, je nachdem sie im Wechsel der Dreifelder-Wirthschaft in die Korn-

oder Haberzelge, oder in die Brache zu liegen kamen.

Des Klosters Ausstände an baarem Gelde betrugten damals 3402 Pf. 17 β. 12 H.; dagegen schuldete der abgetretene Prälat: 4820 Pf. 2 β. 8 H. — Baargeld fanden die abrechnenden Gesandten damals im Kloster vor: 5568 Pf. Daraus wurden nun folgende Unkosten bestritten:

- 1) „Daruss sind glych zwen Lastwagen vss Elsass bschickt vnd zalt worden.“
- 2) Da der alt Herr entsetzt vnd der Jetzig nüw herr Prelat erwölt worden, ist vffgangen: 2618 Pf.
- 3) Den bischöflichen Agnaten gen Constanz: 1200 Pf.
- 4) Kosten der Confirmation und Benediction des jetzigen Prälaten: 1210 Pf.
- 5) Kosten für den alten Herrn, anfangs zu Luzern, darauf zu Constanz im Predigerkloster lebend, was er für Tischgeld und in anderem verbraucht: 471 Pf.
- 6) Mithin sind von obigen 5568 Pf. vorräthigem baarem Gelde dem neuen Herrn baar verblieben: 71 Pfund.

An Schaumünzen und Silbergeräthen war in der Abtei vorhanden und wurde dem neuen Prälaten mit übergeben:

- 16 Rosennobel, 7 Schiffnobel; 1 Freiburger-Goldstück, gegen 10 Sonnenkronen haltend. 64 Doppeldukaten und 81 einfache. Ein vergoldeter Züricherthaler, ditto ein Berner, ditto einer mit dem Bundesgenossen-Schild der XIII Orte. Endlich an Silbergeschirr 162 Mark 7 Loth.

IV. Steuerbezug, Weinconsum, Baarvermögen bis 1596.

Die *Acta fundationis* erzählen, wie schon in den ersten Zeiten des Klosters ein steuerpflichtiges Hofgut unter mehrere Erben von verschiedener Erbberechtigung getheilt worden und daraus dann die gesammte Steuerquote in so mancherlei und kleinste Bruchtheile zerfallen sei, dass es damals schon eine Last für die Be-rechnung und den Bezug der Steuer geworden war. Dies drückt sich in dem Kloster-Inventarium vom J. 1596 auf eigenthümliche Weise aus. Dorf Muri zinst an Hühnern $1\frac{3}{4}$, Boswil desgleichen $6\frac{1}{4}$, Wolen ebenso $28\frac{1}{4}$. So zinst alsdann Butwil jährlich 2 Rosseisen, Bünzen eines, Wolen $1\frac{3}{4}$. Wenn nun Rosseisen oder Hühner viertelsweise gezinst und überbracht werden, weil eine ehemals ungetheilte Hofstatt später unter die Erben halb oder viertelsweise zerschlagen worden, so bleibt doch gerade ein in Hufeisen erlegter Zins immerhin noch auffallend genug, um ihm hier ein erläutern-des Wort beifügen zu dürfen. Das Stift Engelberg in Unterwalden lässt sich für ein kleines Lehengut jährlich zwei leichte Rosseisen zinsen: *unius palafredi bipedem ferraturam*. Engelberg im XII. und XIII. Jahrh. 1846, 101. Die Edeln von Aspermont entrichteten dem Stiffe Einsiedeln als Anerkennung der Lehensherrlichkeit einen jährlichen Zins von vier Hufeisen. Blumer, Rechtsgesch. d. Schweiz. Demokratieen 1, 310. Das Nonnenkloster St. Joseph im Muotathale, Kt. Schwyz, erhält 1322 seine Lehensbestätigung „um ein Rossysen einost in dem jar.“ Alpenros. 1830, 280. Diese Symbolik aus dem Lehensrechte, die mit dem *officium cavale* zusammen-hängt, wornach der ganze weltliche Besitz nur ein Lehen Gottes ist, das er durch die Hand seines Stellvertreters, des Papstes, den Fürsten und ihren Vasallen giebt und nimmt, kann unmöglich eine Anwendung auf Hörige und Leibeigene, wie in den oben genannten Freienämter Dörfern waren, gehabt haben. Es kann wegen seiner Wohlfeilheit auch nicht die Steuer vertreten haben; zu Winterthur kostete im J. 1261 ein Hufeisen ungefähr $5\frac{1}{4}$ Kreuzer unsers Geldes. Archiv f. Schweiz. Gesch. 12, 168. Der ganze Brauch muss tiefer wurzeln. Hufeisen waren dem Germanen Heilszeichen, Zeichen Gottes, daher sind sie noch an den Thoren, Mauern und Altären unserer ältesten Kirchen eingehauen oder ausgehängt. Drei Hufeisen begehrte der Palnajäger auf der Insel Fünen, wenn er in der Neujahrsnacht als W. Jäger kommt. Menzel, Odin 205. In der Kirche zu Wexiö in Schweden hängt ein Hufeisen, das dem Pferde Odhinn's absiel, als es beim Klang der ersten Kirchenglocke

sich bäumend gegen einen Felsen ausschlug. Wedderkop, Bild. a. d. Norden 2, 239. An der Nicolaikirche zu Dresden ist hinter einem künstlich geschmiedeten Gestänge ein übergrosses Hufeisen eingemauert. Das Ross des Markgrafen Dietrich von Meissen soll hier störrig geworden sein und mit dem Hinterhuf einen so kräftigen Schlag gegen die Kirchenmauer gethan haben, dass man die ganze Form des eingedrückten Hufeisens nachmals durch dies eiserne ausfüllte. Schäfer, Städtewahrzeichen 1, 21. Der hl. Nikolaus, an dessen Kirchen die eingemauerten Hufeisen nachweisbar häufiger sind, ist an die Stelle des alljährlich in den Zwölften umreitenden Gottes Odhinn getreten; er wird bekanntlich als ein geharnischter, schwertführender Reiter gedacht, welchem, wenn er Nachts vom 5. bis 6. December durch den Ort reitet, für sein Ross ein Schuh voll Haber oder Heu hingesetzt wird. Ein ihm an Tracht und Ritterlichkeit gleichender Heiliger ist der hl. Martinus, gleichfalls schwertführend und beritten; dieser aber war nicht nur Patron unserer ältesten Episcopalkirche zu Windisch, sondern ebenso derjenigen zu Muri. Die Basilica Muri's wurde 1060 unter Abt Burkhard geweiht in den Ehren des allerheiligsten Martinus, „*Turonorum episcopi*“. Er soll einst auf seiner Reise aus Italien hier durchgezogen sein und sogar zu Windisch gepredigt haben. Die Steininschrift daselbst besagt, der Bischof Ursinus und Dietbold (der Gaugraf) haben in des hl. Martinus Ehren diese Kirche gebaut unter dem Baumeister Linculf: *In onore Sci Martini Ecpi Vrsinos Ebescubus it Detibaldus + Linculfus ficit.* In baier. Hofstetten bei Ersdorf wird ihm als Kirchenpatron am Martinstage zwar nicht mehr Eisen, aber Haber geopfert. Ein Sack steht vor der Kirche, in den Jeder eine Handvoll wirft „für St. Martins Schimmel“. Gleichwohl wird oft so ein halber Metzen zusammengebracht und dann zu Gunsten der Kirche verkauft. (Mittheil. v. Minist.-Secret. Grässer in München.) Auch der hl. Leonhard und der hl. Eligius werden in Tirol und der innern Schweiz noch unter demselben Sinnbilde verehrt. Die Hauptthüren der Tiroler Leonhardskirchen sind mit Hufeisen bemalt, und die auf Reisen Gehenden schlügen sonst ein Hufeisen an diese Kirchenthüren. Sie hängen in Baiern an Kirchthürmen (Panzer, Bair. Sag. 1, 194; Schöppner, Bair. Sagb. no. 593), an Ställen (Panzer, Bair. Sag. 1, 260), sie waren auch bei uns noch vor kurzer Zeit in der Pflasterung städtischer Thorwege eingelassen zu sehen. Wie der Isländer noch beim „Heiligen Eisen“ schwört, das auf dem Wege gefundene Hufeisen als Glückszeichen mit heim nimmt und über die Hausthüre nagelt,

ebenso behauptet auch bei uns noch der Aberglaube: Wer ein Hufeisen unvermuthet findet, wird reich; er muss es schweigend aufnehmen und daheim ob der Stubenthüre annageln, es ist gegen alle bösen Geister. Die kleinen Germanen-Hufeisen, ohne Griff und Aufzug an den Stollen-Enden, nennt der gemeine Mann in Mitteldeutschland Schwedeneisen, in der Schweiz Eseleisen (als ob sie dem Eselein des Nikolaus oder des Weihnachts-Kindleins abgefallen wären), in Tirol Pfaffeneisen, sie fallen den alten Pfaffen-Köchinnen ab, wenn diese in Rosse verwandelt vom Teufel über die Alm geritten werden. Der Tiroler verarbeitet sie zu den berühmten Schlagringen. Zingerle, Tirol. Sitt. no. 960. Es liegt dieser Anschauung eine grösliche Verdrehung zu Grunde, denn auch U. L. Frau wurde in ältern Abbildungen reitend vorgestellt, auch ihr wurden Kirchenrosse gestiftet. Karl d. Gr. liess die Liebfrauenkirche zu Achen rund bauen nach dem Hufe seines Rosses (Wolf, DMS. no. 272); das heisst: Ring- und kreisförmig, wie die ältesten deutschen Kirchen gebaut sind, stand die Heidengemeinde versammelt zu Gericht und beim Opfer, der Priester und Richter mitten im Ringe. Noch immer werden an der Schaffhauser Kirchweihe bei allen Stadtbäckern „Hufeisen“ gebacken, gesalzene fette Kümmelbrödchen, welche die Form eines gehörnten Thierschädels haben. Anderwärts ist bekanntlich um Martini, nebst der Martinsgans und der an ihr vollzogenen heidnischen Schulterblattschau, das hornförmig gebackene Festbrod des Martinshornes üblich. Weitere Belege für diese an das Eisen sich anknüpfenden Ueblichkeiten stehen gesammelt: Alemann. Kinderlied, pg. 407.

An Grund- und Bodenzins wird dem Kloster alljährlich vom Dorf Muri und von der Hofhaltung zu Bremgarten je ein Pfund Pfeffer entrichtet. Der Abt, welcher im Dorfe Muri des gänzlichen, in Bremgarten zum Theil das Recht des Grundherrn anzusprechen hatte, hatte diesem Grund und Boden an beiden Orten das Marktrecht verliehen und bezog dafür den Pfeffer zum Zeichen, dass ihm hier Kauf und Verkauf von Handelswaaren tributär sei. Pfeffer, im früheren Mittelalter ohnedies selten und theuer, war, so lange zugleich Mangel an baarem Gelde bestand, allenthalben ein Stellvertreter der Münze, später ein Symbol der Unterwürfigkeit geworden. Dem Landammann Zurlauben ist die Herrschaft Nesselbach vom Kloster Gnadenhal um 1 Pf. Pfeffer jährlich admodirt, 1715. Abscheide-Sammlung Bd. 7, Abth. 1, pg. 1056. Seit dem J. 1387 war die Stadt St. Gallen in Handelsverbindung mit der Reichsstadt Nürnberg getreten und überschickte für die Vergünstigung, den dortigen

Markt beziehen zu dürfen, alljährlich „ein hölzern Becher und ein pfund pfeffer“. St. Galler Chronica von Wild, 1849, pg. 49. Die Handelsstädte Nürnberg, Bamberg und Worms genossen bei Beziehung der Frankfurter Messe Zollvergünstigungen, und indem sie sich dieselben alljährlich vor Rath erneuen liessen, überreichte daselbst ihr Abgesandter zu Handen des Reiches unter anderm einen mit Pfeffer gefüllten Holzbecher. Diese Ceremonie hat noch Goethe mit angesehen und geschildert: Autobiographie, erstes Bändchen, pg. 53. 56.

Wenn man den Weinverbrauch der Conventualen zu Muri in den vorstehenden Rechnungen betrachtet, so muss man nicht vergessen, was das Inventarium ausdrücklich bemerkt, dass in diesem behandelten Rechnungsjahre von 1596 nur „gwonlich acht Conventherren“ wirklich im Kloster lebten. Die übrigen Patres wohnten auf den vom Kloster besetzten Pfarreien und zogen aus diesen ihre Einkünfte an Wein, Korn und Geld besonders, wie denn dies auch im Inventar unter der eigenen Rubrik *Corpus* angesetzt und ausser der Conventrechnung veranschlagt steht. Es hatten nun diese acht Conventualen zusammen jährlich für ihre Mahlzeiten an Tischwein 7 Saum, und ausserhalb ihres Tisches jährlich 56 Saum zu beziehen. Allein der Gesamtbezug des Klosters gieng höher und betrug jährlich 71 Saum. So viel nämlich ergiebt die Rechnung mit Einschluss der Klostergüter an der Reuss, weil deren Weinerträgniss wirklich dem Convent zufiel und nicht etwa dem dortigen Kloster-Amtmann in ähnlicher Weise mit in Gehalt verrechnet wurde, wie es bei des Klosters Rebgütern am Hofe Thalwil laut Rechnung allerdings geschah. Dass nun aber auch dieses von den Rebgütern besonders bezogene Weinquantum in den Keller nach Muri kam und nicht in den Kellern des Hofgutes lag, erweist sich aus dem Abschnitte des Inventars, der über die Hoffaltung Brengarten besagt: „Wyn ist in dem hofkeller nützt vorhanden funden worden.“ Von diesen 71 Saum jährlich bezogenen Weines hatten nun die Tagssatzungsherren im August des Jahres 1596 eingekellert zu Muri noch vorgefunden 20 Saum. Indess muss diese Quantität noch in jenem Monat gleichfalls weggetrunken worden sein; denn als die versammelten Herren mit ihrer Rechnung zu Ende sind und dabei auf einen unerwarteten Geldüberschuss treffen, ist es das erste, dass sie daraus dem Kloster Wein ankaufen und es also im Protokoll verzeichnen: 1) Darvss sind glîch zwê Lastwagen vss Elsass beschickt vnd zalt worden.

Der Keller mit 71 Saum eingelagerten Weins war also da-

mals binnen Jahresfrist vollständig leergetrunken, und doch ergab es sich sogleich, dass auch dieser Weinbedarf für die acht Mönche noch zu kurz gegriffen war. Denn als die Tagssatzungsherren hinter die Schuldenliste des Abtes kamen, fanden sie darin unter Anderem auch noch folgende Posten, die das Kloster bei den Wirthen ringsum in der ganzen Landschaft nachzuzahlen hatte:

Klynhans Waldispülen, dem wirt im Wey zu						
Muri zergält	150	Pf.				
Andreas Strebcl dem wirt im Wey	110	"				
Hans Felix Kölligkern, wirt an der Egg, im						
Amt Muri, zergält	62	"	4	β.		
Vndervogt Heinr. Stöcklis sel. Erben zu Muri						
zergält	80	"	15	"		
Ludwig Sässler, dem wirt zu Muri zergält .	164	"	1	"		
Vndervogt Dan. Rey zu Muri vmb wîn . .	102	"	—	"		
Felix Buri, dem lächenmann auf den Rebgütern						
zu Esch	340	"	—	"		
	1008	Pf.	20	β.		

Rechnet man zu jenen 71 Saum per Jahr weggetrunkenen Klosterweines noch diese weiteren 1000 Pf. Weinschulden, so bliebe es rein unglaublich, dass acht Mann im Stande gewesen sein sollten, sie aufzubrauchen, wenn nicht auch anderweitige Klosterrechnungen jener Zeit ziemlich Gleiches berichten würden. Die Brüder des Klosters zum Hl. Geist in der Stadt Bern waren im Jahre 1499 nur ihrer Drei und hatten inner Jahresfrist 16 Fass Wein, jedes zu 300 Mass, verbraucht (also 4800 Mass), worauf die Obrigkeit dem Ordensvikar schrieb: „wo er nit verschaffe, dass es mit diesen Bacchusgesellen bessere, wolle sie das Haus zerstören.“ *Deliciae urbis Bernae pg. 302*, nach des Rathschreibers Valerius Anselm Diarium. Wirz, Helvet. Kirchengesch. Bd. 3. — Man könnte etwa einwerfen, das zahlreiche Gesinde werde doch vom Klosterwein jeden Falls seinen Theil mit weggetrunken haben. Allerdings, auf den Schlichwegen, die in einem liederlichen Haushalte dem Gesinde möglich geinacht werden, aber nach der Berechnung des Inventars selbst kommt auf die Dienstboten damals noch kein Wein, sondern ihr Getränke war der Most. Der Mostzehnten bestand laut unserem Inventar schon, Bünzen z. B. entrichtet ihn dem Kloster alljährlich im Werthe von 12 β. 6 H. Mithin ist die Last des damals wie heute im Freienamte gekelterten Mostgetränktes in dem sonstigen Getränk-Consum des Klosters nicht einmal mit ver-

anschlagt, und der clerikale Durst muss dadurch in unserer Vorstellung noch um ein Bedeutendes höher anwachsen. Wir unterlassen es absichtlich, hier weitere Belege aus der mönchischen *ars potatoria* vorzubringen, um unsren Gedankengang nicht unterbrechen zu müssen, und betrachten die sich aufnöthigende Frage, wie denn der gemeine Mann damals im Stande gewesen sein konnte, als geringer Bauer oder Handwerksmann aus seinem Gutshaben dem Kloster so bedeutende Summen zu gestunden, als hier in diesen Rechnungen angeschrieben stehen. Und obendrein hatte der entlassene Abt damals nicht bloss die Apotheker- und Kaufmannsrechnungen auflaufen lassen, er liess sogar den Grobschmid, Sattler, Seiler, Glaser und Kaminfeger jahrelang in ihrem Lid- und Arbeitslohn unbezahlt. Ein schmählicher Missbrauch der Gewalt von Seite des Herrschenden gegen den Beherrschten. Zum Beweise hier die Namen einiger „Schultglöubiger, so hinder dem Alten Herrn fonden worden“. Hans Jakob dem Kämifeger schuldig 447 Pf. 17 β. 4 H. Meister Hermann Küng dem Schmid zu Muri Lidlohn 381 Pf. 11 β. 2 H. Felix Keller, Sattler zu Bremgarten 216 Pf. 17 β. 8 H. Hans Ammann, Seiler zu Bremgarten 497 Pf. 11 β. 7 H. Junghans Strasser, Schmids sel. Erben zu Bremgarten 65 Pf. 11 β. 7 H. u. s. w. Dies sahen denn endlich auch die regierenden Kantone ein und trafen Gegenmassregeln. In den „Satzungen der VII Orte für die Unterthanen in Freienämtern, aus den Abscheiden gezogen durch J. Melch. Löw, Ritter aus Unterwalden, Landvogt 1641“ (handschriftlich im Archiv Muri) wird mit Hinweisung auf die Landesgerichtsordnung Fol. 10, und das Urbar Fol. 4, vom Jahre 1552 folgender Paragraph citirt:

„Von Priestern und Geistlichen wegen Schulden. So Priester oder Geistliche in fryen Aemtern sesshaft, jemandem ze thuon schuldig wären oder sunst weltlicher sachen halber ze thuon hettind, denen mag ein Landvogt Bott oder Verbott anlegen, und wo sy die übersächen wurden, sy gefengklichen annemen und in Thurm thun, bis sy solchem gelübent und statt thuont.“

Allein in dem uns vorliegenden handschriftlichen Manualbuch des Badener Landvogtes selbst ist diese Satzung zweifach durchstrichen und mit folgender Randnote versehen: „Ist nicht mehr in Uebung. *Procul a Jove, procul a fulmine!*“

Das Kloster war schon damals vollkommen reif zum Untergange. Bei seinen reichen Einkünften hatte es leere Kassen. Das Baarvermögen, das sich laut Inventar im J. 1596 vorfand, bestand in elenden 71 Pf., also in 149 Francs 1 Batz. unseres Geldes.

Wodurch aber konnte es gleichwohl auf weitere drei Jahrhunderte wieder lebendig, mächtig werden? In denselben Zeiten, da man die Bauern in Feldschlachten erschlug, die Frauen als Hexen folterte und briet, hervorragende Geister als Sektirer oder Landesverräther verbannte, reichte der politische Despotismus dem kirchlichen hilfreich die Hand, das Junkerthum dem Mönchsthum. Man pflegt den reformirten Kantonen die missgünstig lautenden Urtheile beizulegen, die über die schweiz. Klöster im Schwung sind; höre man daher auch eine solche Stimme von der Separat-Tagsatzung, welche die V kathol. Orte 1726 abhielten (vgl. Abschiede-Sammlung Bd. 7, Abth. 1, pg. 961). Seit dem Jahre 1637 wird in den Tagsatzungs-Abschieden den Klöstern aufgetragen, sie sollten von 40 zu 40 Jahren ihre unstreitigen Zehenten in Bereinigung bringen und durch den Landvogt in ein Urbar verfassen lassen. Endlich 1726 erscheint der Klosterkanzler Kreuer von Muri im Namen seiner und anderer mitverbündeten Stifte vor den versammelten Boten der fünf katholischen Orte; er warnt dieselben, in einem so unrechtmässigen Beginnen den Evangelischen nicht voranzugehen, so möge man sich, wenn solcherlei Practiken gegen die Geistlichkeit zu Stande kommen, nicht mehr wundern, dass so viele Drangsale über die Katholiken seither verhängt worden, u. s. w. Die Gesandten der katholischen Kantone finden dies wenig überzeugend und erwiedern: Gerade sie, weil sie nun am Ruder seien im Freienamte, wünschen sich obrigkeitlich mit der Bereinigung des Klosterzehntens zu befassen, bevor ihre Amtsnachfolger, die reformirten Kantone Zürich und Bern, hier dasselbe Geschäft anfangen und die dabei auflaufenden Sporteln und Taxen für sich wegnehmen würden. Muri möge sich daher dieser Kosten nur nicht weigern: „Die Klöster verschonen ja auch niemand, sie saugen und ziehen „das reinste Blut der katholischen Eidgenossenschaft an sich; doch „dann freilich, wenn sie vermeinen, einen grossen Schatz erübrigt „zu haben, kommen schliesslich die Evangelischen und nehmen „ihn weg.“